Antrag auf Nutzung des „City-Mobils“ der Stadt Schrobenhausen

Stadt Schrobenhausen
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen

E-Mail: ehrenamt@schrobenhausen.de

Antragsteller:

Verein/Behörde/Institution

Name, Vorname

Straße und Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnr. (tagsüber), E-Mail-Adresse

Ziel/Zweck/Datum:

Übernahme/Rückgabe*:

Tag, Uhrzeit der Übernahme Tag, Uhrzeit der Rückgabe

Angaben zum Fahrer:

Name, Vorname

Straße und Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnr. (tagsüber), E-Mail-Adresse

Bei mehreren Fahrern bitte Beiblatt verwenden.
Alle Führerscheine der Fahrer sind bei Abholung des Fahrzeugs vorzulegen.

Ein Ausbau der vorhandenen Sitzgarnituren bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Ich bestätige, dass ich für diesen Antrag legitimiert bin und die für die Vergabebedingungen anerkenne.

Schrobenhausen, den .....

Unterschrift des Antragstellers

* Hinweis: Übernahme/Rücknahme ist während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung möglich (Mo.-Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr und Mo., Di., Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr)
Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist das City-Mobil am Parkplatz "Regensburger Straße 5" abzuholen und wieder abzustellen.

„City-Mobil“ der Stadt Schrobenhausen

Vergabebedingungen

1. Neben der Nutzung des City-Mobils durch die Stadtverwaltung Schrobenhausen (einschließlich der unter städtischer Trägerschaft stehenden Einrichtungen) kann der Kleinbus auch ortsansässigen Vereinen, Verbänden, sozialen Einrichtungen und den Werbeträgern auf dem Bus zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke und eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

2. Die Überlassung des City-Mobils erfolgt auf schriftlichem Antrag. Eine Nutzung durch die Stadtverwaltung Schrobenhausen geht allen Anträgen vor. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges besteht nicht.

3. Das City-Mobil ist für den Transport von höchstens 9 Personen (einschl. Fahrer) zugelassen. Beim Transport von Kindern bis 12 Jahre hat der Antragsteller dafür zu sorgen, dass Rückhaltevorrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 a StVO zur Verfügung stehen. Rauchen ist im City-Mobil untersagt. Ein Ausbau der vorhandenen Sitzgarnituren bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Schrobenhausen.

4. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass der Fahrzeugführer die notwendige Fahrerlaubnis (B) besitzt.

5. Die Kosten für den Fahrzeugunterhalt trägt die Stadt Schrobenhausen. Als Nutzungsentschädigung wird ein Betrag von 0,30 EUR je km festgesetzt und dem Antragsteller in Rechnung gestellt. In dieser Pauschale sind nicht die Kosten für den Kraftstoff und Kosten für erforderlich werdende Nachreinigungen (innen und/oder außen) enthalten. Etwaige weitergehende Forderungen wegen Beschädigungen am oder im Fahrzeug bleiben hiervon unberührt.

6. Das City-Mobil wird dem Antragsteller gereinigt übergeben und ist nach der Nutzung wieder gereinigt abzugeben. Das Fahrzeug ist mit dem bei der Übergabe festgestellten Kraftstofffüllstand zurückzugeben. Etwaige Kosten für eine Nachbetankung oder einer Nachreinigung des Fahrzeugs werden dem Antragsteller zusätzlich zur Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt.

7. Der Antragsteller hat für entstandene Unfallschäden Schadensersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Auf die Eintragung der Fahrten im Fahrtenbuch wird hingewiesen. Für das Fahrzeug ist eine Vollkaskoversicherung mit 300,00 EUR Selbstbeteiligung abgeschlossen. Der Antragsteller hat im Schadensfall die Höhe der Selbstbeteiligung, sowie die von der Versicherung ermittelte Differenz wegen Höherstufung des Fahrzeuges zu begleichen.

8. Eigen- wie fremdverschuldete Unfälle sind unverzüglich bei der Stadt Schrobenhausen anzuzeigen. Bei einem Unfall ist die Polizei zu verständigen, ein „Europäischer Unfallbericht“ anzufertigen und mit Fotos zu dokumentieren. Bei selbstverschuldeten Unfällen/Defekten hat der Antragsteller die Kosten für die Reparaturen und evtl. den Rücktransport zu übernehmen. Eine Absicherung durch einen Pannendienst wird empfohlen.

9. Der Antragsteller hat sich vor Fahrtantritt von dem ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen (Scheibenwaschanlage, Kühlerwasser, Ölstand, Bremsflüssigkeit, Reifen, ...) und die technischen Vorgaben aus der Zulassungsbescheinigung Teil I einzuhalten.

Schrobenhausen, 25.02.2026
STADT SCHROBENHAUSEN

Harald Reisner
Erster Bürgermeister